

Dr. Wolfgang Eilers/Dr. Hubertus W. Labes, Rellingen/b. Hamburg*

Solvent Scheme of Arrangement – Ein englisches Modell für die beschleunigte Liquidation einer Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaft

1. Einleitung

Die Entscheidung der Shareholder oder des Managements einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft, die aktive Zeichnung einzustellen, ist das Ende einer Phase im Leben einer Gesellschaft, gleichzeitig aber auch der Start einer neuen. Der Eintritt in die Abwicklungsphase ist einfach, die Beendigung derselben – sieht man einmal von einem Konkurs ab – kann sich jedoch langwierig und schwierig gestalten, obgleich ein Run-Off auf lange Sicht durchaus erfolgreich sein kann.¹

Es bleibt jedoch dabei, daß die Abwicklung eines Vertrags(teil)bestandes eine wenn auch notwendige, so doch höchst unbefriedigende, weil insbesondere langwierige Aufgabe ist. Zudem kann das Kapital bis zur endgültigen Beendigung des Run-Off ein unproduktives Investment sein ohne Gewißheit, wann und in welcher Höhe ein Return erfolgt. Hohe Verwaltungskosten und Währungsunsicherheiten für ausländische Shareholder verursachen zusätzliches Unbehagen.

Eine vergleichsweise rasche Haftungsbeendigung kann eigentlich nur durch Ablösung der entsprechenden Verträge oder Vertragsbeziehungen erreicht werden.² Dies gestaltet sich indes immer in den Fällen als schwierig, in denen der Zedent keine zusätzliche Liquidität benötigt und/oder es sich bei dem Rückversicherer um ein gesundes, aktives oder auch nur finanzstarkes Unternehmen handelt.

Befindet sich hingegen der Rückversicherer in einer finanziell schwierigen Lage oder verfügt nur noch über geringe finanzielle Ressourcen, weil er beispielsweise seine aktive Geschäftstätigkeit eingestellt hat, so könnte dies den Zedenten zu Ablösungsverhandlungen bewegen. In jedem Fall aber stellt die Einleitung

und Durchführung von Ablösungsverhandlungen ein zeit- und kostenintensives Unterfangen dar und kann sich, je nach Umfang des Portfolios, über Jahre wenn nicht Jahrzehnte hinziehen.

Statistiken in England belegen, daß sich ca. 180 Londoner Gesellschaften in Abwicklung befinden,³ ohne daß dabei solche Gesellschaften berücksichtigt würden, die lediglich Teile ihres Versicherungsgeschäftes eingestellt haben. Mindestens 34 dieser Gesellschaften sind bereits insolvent und die Anzahl der Gesellschaften, die die Abwicklung ihres Versicherungsbestandes ohne Konkurs beenden, ist minimal. Nur sehr wenige Gesellschaften wiederum konnten die Abwicklung einstellen, indem sie ihren Versicherungsbestand auf eine andere Gesellschaft transferiert haben; andere haben Kapitalreduzierungen vorgenommen, um überschüssiges Kapital freizusetzen; wieder andere wurden insgesamt verkauft.

Keine dieser Lösungen hat indes dazu geführt, daß die Abwicklung des Versicherungsbestandes endgültig und in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen werden konnte. Um diesen, insbesondere für die Shareholder unbefriedigenden Zustand zu beenden, wurden in England die beiden ersten sog. „Solvent Scheme of Arrangement“ durchgeführt.⁴

Als Solvent Scheme of Arrangement wird die solvente Liquidation einer Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Versicherten, der Shareholder, der Aufsichtsbehörde und der Rückversicherer verstanden. Das Verfahren für ein solches Solvent Scheme, welches keinesfalls nur auf insolvente Gesellschaften zu beschränken ist,⁵ ist im Companies Act 1985 (sections 425 et seq.)⁶ festgelegt und wurde bereits häufig außerhalb der Versicherungs-

branche durchgeführt. Die besondere Problematik für Versicherungsgesellschaften liegt in der Langfristigkeit der Verbindlichkeiten und der Interessenwahrung einer Vielzahl von Versicherten. Auf der einen Seite steht nämlich das Interesse der Shareholder der betroffenen (Rück-)Versicherungsgesellschaft, deren investierte Mittel nach einer Entscheidung für einen Run-Off für mindestens zehn Jahre, in Zusammenhang mit sog. long-tail business womöglich gar für 50 Jahre⁷ gebunden sind. Auf der anderen Seite steht das Interesse der Zedenten bzw. der Versicherten, deren Ansprüche sich teilweise noch überhaupt nicht manifestiert haben bzw. deren Anspruchsinteresse unter Umständen weit in der Zukunft liegt.

* Chilton International GmbH.

1 Eilers/Labes, Run-Off – Ein lösbares Problem, in: ZfV 1997, S. 617 ff m.w.N.; Smith, The run-off routine, in: Reinsurance May 1998, S.19.

2 Labes, Konfliktbeseitigung durch ADR, in: ZfV 1998, S.35; Soli/Eilers, Unsichere Zukunft oder Ablösung von Schadenreserven, in: ZfV 1994, S.558 ff.

3 Banks, Learning to manage the reality of run-off, in: Insurance Day, 23.7.1998, S.8; Marshall/Kiverstein, Final phase of a company's life, in: Insurance Day, 8.4.1998, S. 9; UK run-offs estimated at £25bn, in: The Re Report 22.6.1998, S.2.

4 HIR (UK) Ltd (Februar 1998) und Scottish and Commonwealth Insurance Company Ltd (März 1998); vgl: Bannister, Solvent Scheme of arrangement – all's well that ends well?, in: Insurance Day, 8.4.1998, S.7; Eilers, HIR and the new way to conclude run-off in the London market, in: Insurance Day, 3.12.1998, S.10; Gibson, Solvent scheme „first“ for HIR (UK), in: Insurance Day, 27.1.1998, S.12; Wilkinson, Running before it can walk?, in: Reinsurance May 1998, S.18.

5 Dann selbstverständlich bloß als „Scheme of Arrangement“ zu bezeichnen; vgl.: Eveleigh, Run-Off: who gets the job?, in: The Review 1998, S.27; zum Scheme of Arrangement einer insolventen Gesellschaft vgl.: Hand, Power Arrangement, in: Reinsurance May 1993, S.30; Kernick, Terms of termination, in: Reactions February 1993, S.17.

6 Weitere Möglichkeiten der endgültigen Haftungsbeendigung nach englischem Recht, durch sog. „voluntary arrangement“ nach part I des Insolvency Act 1986 oder durch Gerichtsbeschluß herbeigeführte Verringerung des Vertragsbestandes nach section 58 des Insurance Companies Act 1982, haben eigentlich keine praktische Relevanz. Eine weitere Möglichkeit der Rückführung sieht der Policyholders Protection Act 1975 vor.

7 Marshall/Kiverstein, Final phase of a company's life, in: Insurance Day, 8.4.1998, S. 9.

2. Voraussetzungen eines Solvent Scheme of Arrangement

Wie bereits angesprochen, sind die Voraussetzungen für ein Solvent Scheme of Arrangement in section 425 des Companies Act 1985 geregelt. Demzufolge erhält ein derartiges „arrangement“ bindende Wirkung⁸ sowohl für die jeweilige Gesellschaft als auch für einige oder sämtliche „Scheme-creditors“, wenn

- eine Mehrheit von zumindest 51 % dieser „creditors“, welche wiederum mindestens 75 % des Wertes der Gesamtverbindlichkeit repräsentiert, in einer eigens dafür angesetzten Versammlung dem Scheme (gegebenenfalls auch mittels Stellvertreter) zustimmt, und
- der zuständige „High-Court“ anschließend das Scheme genehmigt und eine Kopie seiner „Order“ den entsprechend zuständigen Registrierungsbehörden überstellt.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen sollte die Scheme-Gesellschaft bestrebt sein

- die Aufsichtsbehörden in jeder Phase des Verfahrens zu beteiligen und informiert zu halten;
- die Rechte der Versicherten jederzeit und vollumfänglich zu schützen;
- jegliche Einwände ernst zu nehmen;
- die Interessen sämtlicher Beteiligten und evtl. Dritter zu beachten.

Es empfiehlt sich ferner für die Vorbereitung und die anschließende Umsetzung der notwendigen Schritte zur Verwirklichung des Solvent Scheme die Einschaltung eines Teams, welches mit den Eigenarten des Direkt- bzw. Rückversicherungsgeschäftes und insbesondere mit (Rück)-Versicherungsbeständen und dem diesbezüglichen Schadenmanagement vertraut ist.⁹

So sollte ein gleichzeitig unabhängiger und mit Marktkenntnissen ausgestatteter (Rück)-Versicherungsconsultant zunächst den betreffenden Vertragsbestand und die daraus resultierenden Haftungen analysieren. Dazu gehört eine Prüfung der Risikotypen – direkt wie indirekt – und ein

Policen- und Schadenprofil der Versicherungsnehmer, der Zedenten sowie im Hinblick auf die Natur des Rückversicherungsschutzes. Ergebnis einer solchen Untersuchung sollte ein eingehender und objektiver Einblick in das gedeckte Geschäft sein, welcher eine detaillierte Einschätzung des Exposures eines jeden Vertrages ermöglicht.

Ein mit dieser Art von Geschäft vertraute Rechtsanwaltskanzlei sollte weiterhin die verschiedenen Verträge, sowohl eingehend als auch ausgehend, prüfen und mögliche Alternativen im Hinblick auf eine definitive, endgültige Haftungsbeendigung ermitteln. Darüber hinaus ist ein rechtlich abgesichertes „Scheme Document“ zu verfassen, welches dazu dient, einerseits das Prozedere festzuschreiben und andererseits alle Beteiligten eingehend in jeder Hinsicht zu informieren.

Letztlich bedarf es eines ebenfalls einschlägig sachverständigen Wirtschaftsprüfers, um Bilanzen zu analysieren, laufend die Solvenz der Scheme-Gesellschaft zu überprüfen und alle finanziellen, nicht zuletzt auch steuerlichen Aspekte zu erwägen. Im übrigen sollte dieser Wirtschaftsprüfer als „Scheme-Manager“ bestellt werden, um ein solches multidisziplinäres Team zu führen und als Kontaktstelle für alle an dem Verfahren Beteiligten zur Verfügung zu stehen. Dazu gehört auch, in kurzen, regelmäßigen Abständen den Aufsichtsbehörden gegenüber Bericht zu erstatten.

3. Interessenwahrnehmung

Eines der wesentlichen Elemente des Solvent-Scheme-of-Arrangement-Verfahrens ist die Wahrung und Zusammenführung aller potentiell unterschiedlichen Interessen der Shareholder, der Aufsichtsbehörde, der Versicherten und der Rückversicherer in einem freiwilligen Prozeß. Bindeglied für alle beteiligten Parteien ist der gemeinsame Wunsch nach Endgültigkeit. So liegt es im Interesse der Shareholder festzustellen, wann und wieviel ihres investierten Kapitals nach Beendigung der freiwilligen Liquidation ein für allemal zurückgeführt werden kann; die Versicherten wollen definitive Sicherheit

im Hinblick auf bestehende oder zukünftige Schäden; die Aufsichtsbehörde möchte die Rechte der Versicherten unwiderruflich schützen; und schließlich wollen die Rückversicherer sichergehen, daß ihre Verbindlichkeiten endgültig festgeschrieben werden.

Mithin haben im Prinzip alle Parteien das gleiche, ultimative Ziel, welches zu erreichen schwierig ist und insbesondere bereits in einem frühen Stadium der Konsultation mit allen involvierten Gruppen bedarf:

1. *Versicherte und Makler*, welchen der Verlauf und die Auswirkungen des Verfahrens erläutert werden müssen. Die Erfahrung zeigt, daß aus diesem Kreis vor allem Vorbehalte gegenüber den vorgeschlagenen Verjährungsfristen sowie gegenüber der Bewertung von noch nicht erkannten bzw. bezahlten Schäden bestehen.
2. *Rückversicherer*, die i.d.R. vor allem daran interessiert sind, bestehende Verbindlichkeiten frühzeitig festzulegen, dennoch aber Sorge haben, daß Schäden und deren Bewertung zu einem höheren Aufwand bzw. zu einer beschleunigten Zahlung führen könnten.
3. *Versicherungsaufsichtsbehörde*, die im Interesse eines Schutzes der Versicherten darauf achten muß, daß sie in dem gesamten Verfahren ständig informiert und involviert ist.

Um insbesondere die Versicherten von den Vorteilen einer vorzeitigen Bezahlung von Schäden mit dem Ziel einer frühzeitigen Liquidation der Scheme-Gesellschaft zu überzeugen, sollten die Shareholder zusätzliche Anreize schaffen, wie etwa:

- den teilweisen Verzicht auf einen Barwert-Abschlag im Hinblick auf bestehende Schadenreserven bzw. IBNR-Reserven;
- Verzinsung der vereinbarten Schadenzahlungen vom Tage der Vereinbarung an bis zum Tage der Zahlung.

⁸ Sog. „statutory scheme“.

⁹ Eilers, HIR and the new way to conclude run-off in the London market, in: Insurance Day, 3.12.1998, S.10.

4. Verfahrensdurchführung

a) Planung und Alternativen

Das Solvent Scheme of Arrangement als ein möglicher Weg, Shareholdern bzw. einer (Rück)-Versicherungsgesellschaft eine frühzeitige Regulierung ihrer Verbindlichkeiten und eine Maximierung des Kapitalrückflusses zu ermöglichen, kann – wie gesagt – nur funktionieren, wenn damit den Interessen aller beteiligten Parteien gedient ist. In diesem Sinne kann ein Solvent Scheme nur dann eingeführt werden, nachdem zum einen festgestellt worden ist, daß die Gesellschaft in der Lage ist, ihren bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, und zum anderen eine minutiöse Planung entwickelt wurde, wie eine Abwicklung erfolgen soll, an deren Ende dann erst ein Solvent Scheme stehen kann.

Eine solche Planung sollte vorsehen:

- welche Rechte und Pflichten der Beteiligten zwingend zu beachten und zu schützen sind;
- wie die Abwicklung des Versicherungsbestandes erfolgen soll;
- wie das Schadenmanagement geregelt ist;
- welche Commutation-Strategie beabsichtigt ist;
- in welcher Form Forderungen gegenüber Rückversicherern durchgesetzt werden können;

- auf welchen Faktoren eine Schätzung der Reserven und insbesondere der sog. IBNR beruht;
- welche Managementressourcen, externe Unterstützung, EDV etc. benötigt werden.

Darüber hinaus sollte gleichzeitig ein Finanzplan erstellt werden, der die folgenden wesentlichen Punkte berücksichtigt muß:

- Kapitalüber- oder unterschuß;
- Investorserträge, um Cash-flow sicherzustellen;
- Beeinflussung durch Verschlechterung des Schadenverlaufs;
- Verwertung von Anlagevermögen;
- Terminierung und Budgetierung der wesentlichen Ablösungen;
- Steuerliche Auswirkungen;
- Terminierung der geplanten Beendigung der Abwicklung und Rückführung des überschüssigen Kapitals.

Erst wenn die vorstehenden Schritte eingeleitet worden sind und Klarheit über die finanziellen Auswirkungen der Abwicklung des Bestandes besteht, kann letztendlich entschieden werden, ob ein Solvent Scheme of Arrangement das richtige Instrument für die Beendigung einer Gesellschaft ist oder aber die Shareholder andere Möglichkeiten¹⁰ in Erwägung ziehen sollten, wie z.B. eine der folgenden:

- Verkauf der Gesellschaft, der aber schwierig und finanziell risikoreich sein kann, falls Garantien oder sonstige Zusicherungserklärungen abgegeben werden müssen;
- Kapitalreduzierung, mit der zwar Kapital freigesetzt, nicht aber die Beendigung der Gesellschaft und der bestehenden Verbindlichkeiten herbeiführt wird;
- Bestandsübertragung der verbleibenden Verbindlichkeiten, wobei dies nur dazu führt, daß die Verbindlichkeiten auf eine andere Gesellschaft übertragen werden. In der Regel ist dies auch nur möglich, wenn der Käufer von der Versicherungsaufsichtsbehörde und den Gläubigern akzeptiert wird;
- Rückversicherung, die zwar hilfreich ist, um bestehende Risiken hinsichtlich der zukünftigen Abwicklung der Verbindlichkeiten zu minimieren, nicht aber die Möglichkeit eröffnet, die Gesellschaft und die bestehenden Verbindlichkeiten zügig und endgültig zu beenden und somit investierte Mittel zurückzuführen.

Ist indes die Entscheidung für ein Solvent Scheme of Arrangement gefallen, sollten anschließend die folgenden Schritte zur Realisierung des

¹⁰ Wegen weiterer Alternativen vgl. die Clifford Chance Publikation: *Troubled insurance companies in the London market – getting the best deal for creditors*, March 1995, S.5 ff.



Chiltington

London • Hamburg • Hazlet, N.J. • Orlando, Fl. • Buenos Aires • Sydney

Die Dienstleistungs-Spezialisten für die Rückversicherungs-Branche

- | | |
|---|---------------------------------|
| * Prüfung von Vertragsbeziehungen und Beständen | * Run-Off und Schadenmanagement |
| * Verwaltung von Beständen und Bestandssanierung | * Collection von Forderungen |
| * Schadenreserve-Prüfung und Verhandlung von Ablösungen | * Organisations-Analysen |
| * Übernahme von Backoffice-Funktionen | * EDV-Beratung |

- Rellingen b./Hamburg: Tel.: (04101) 471-0; Fax: (04101) 47 12 98 -

Solvent Scheme eingehalten werden:

1. *Vorbereiten des Scheme Document*, in welchem über die Festlegung des Prozedere und die Information aller Beteiligten hinaus vor allem der Zeitpunkt für das sog. „creditors meeting“ festgeschrieben ist und dessen Ablauf sowie rechtlichen Folgen eingehend erläutert sind. Weiterhin enthält das Scheme Document alle wesentlichen relevanten Nachweise und Belege.
2. Antrag an das zuständige Gericht auf *Einberufung des creditors meeting*.
3. *Ausrichtung des creditors meeting*.
4. Weiterer Antrag an das zuständige Gericht auf *Genehmigung des Solvent Scheme*. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für das Gericht, das Solvent Scheme zu genehmigen, selbst wenn die nach section 425 Companies Act 1985 erforderlichen Mehrheiten der creditors zugestimmt haben. Allerdings wird das Gericht wohl nur in den Fällen seine Genehmigung verweigern, in welchen eine inkorrekte Behandlung der creditors oder ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vorliegt. Daher ist eine stets aufrichtige und umfassende Information sämtlicher Beteiligten und eine gründliche Abfassung des Scheme Document wie einwandfreie Durchführung des creditors meeting von entscheidender Bedeutung für einen Erfolg bei der Genehmigung des Solvent Scheme durch das Gericht.
5. *Einreichen einer „Court Order“*, welche ebenfalls von dem zuständigen Gericht genehmigt und den entsprechend zuständigen Registrierungsbehörden überstellt werden muß.

b) *Spezielle Erkenntnisse aus dem Solvent Scheme der HIR (UK)*

Ohne einen ausführlichen und ständigen Abstimmungs- und Beratungsprozeß ist der Erfolg eines Solvent Scheme of Arrangements in der

Tat ungewiß. Wie anhand des am Beispiel der HIR (UK) durchgeführten Solvent Scheme¹¹ festzustellen war, waren für die interessierten Parteien die folgenden Faktoren wesentlich:

- Dauernde und offene Kommunikation mit Maklern und Versicherten. Es ist unerlässlich, mit allen Versicherten bzw. Maklern direkt zu kommunizieren, selbst wenn keine offenen Verbindlichkeiten bestehen;¹²
- Naturgemäß sollten alle Versicherten, die Ansprüche geltend machen könnten, direkt angesprochen werden;
- Publikationen zu dem Solvent Scheme of Arrangement müssen extensiv plaziert werden. Dabei muß den geographischen Besonderheiten und den unterschiedlichen Risikoprofilen entsprochen werden. Beispielsweise wurde in dem genannten Beispiel der HIR (UK) für Versicherte im mittleren Osten eine Veröffentlichung im Specialist Middle East Journal geschaltet, während für englische Wohnwagenbesitzer eine spezielle Veröffentlichung im Wohnwagen-Club Journal erfolgte.

Weiterhin wurden besondere Bewertungsmethoden entwickelt, die den verschiedenen Schadenarten jeweils bestmöglich angepaßt wurden. Wenn etwa die Mehrzahl der Schäden von fakultativen oder direkten Policen stammten, war es am besten, einen Scheme Chartered Loss Adjuster zu bestellen, wobei dem Gläubiger eine Auswahl zwischen zwei alternativen Formen im Scheme-Dokument gewährt wurde. Für mögliche Vertragsschäden wurde eine bekannte Aktuarfirma als Scheme-Aktuar bestellt. Für beide Bewertungsmodalitäten war die Bewertung bindend sowohl für den Gläubiger als auch für die Gesellschaft. Dies wurde ausdrücklich im Scheme-Dokument festgelegt.

Die Behandlung von Streitigkeiten wurde alternativ geregelt, indem einerseits für bereits bestehende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren der Scheme-Manager die alleinige Entscheidungsbefugnis hat, solche Verfahren fortzusetzen oder zu beenden, während eine Art „Scheme-Schiedsrichter“ benannt wurde,

um über im Laufe des Verfahrens neu entstandenen Streitigkeiten endgültig und bindend zu entscheiden.

Um letztlich dem Wunsch der Shareholder nach endgültiger Haftungsbeendigung nachzukommen, wurde eine Verjährungsfrist angeordnet, nach deren Ablauf kein weiterer Schaden angemeldet werden konnte. Damit andererseits den Versicherten eine ausreichende Zeit für die Anmeldung von Schäden blieb, wurde ein Termin ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Schemes gesetzt.

5. *Vorteile für die Beteiligten*

Es wurde bereits ausgeführt, daß die Endgültigkeit der Feststellung der Verbindlichkeiten einer Gesellschaft letztlich im Interesse aller Betroffenen liegen kann. Dies liegt vor allem daran, daß für eine sich bereits in der Abwicklungsphase befindliche (Rück-)Versicherungsgesellschaft eine derartige solvente Beendigung die kaufmännisch vernünftigste Lösung darstellt, insbesondere verglichen mit dem Konkurs.

a) *Shareholder*

Der Shareholder hat im wesentlichen folgende Vorteile:

- nach Begleichung aller Verbindlichkeiten kann (muß aber nicht zwingend) die Gesellschaft liquidiert werden, da sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der Kontrolle der Versicherungsaufsicht unterliegt;
- infolge dessen kann er ein Investment unmittelbar nach Beendigung des Solvent Scheme of Arrangement zurückführen;
- die Anmeldung von Schäden wird durch eine Verjährungsfrist unwiderruflich begrenzt;
- Verluste durch Währungsumrechnungen¹³ können vermieden werden;

¹¹ Eilers, HIR and the new way to conclude runoff in the London market, in: Insurance Day, 3.12.1998, S.10; Gibson, Solvent scheme „first“ for HIR (UK), in: Insurance Day, 27.1.1998, S.12.

¹² Dies ist von besonderer Bedeutung insofern, als Dritte nicht an die Vereinbarungen aus dem Solvent Scheme gebunden sind.

¹³ Nach englischem Recht müssen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens sämtliche Ansprüche in Pfund Sterling umgerechnet werden.

- ausländische Shareholder können potentielle Währungskursverluste einkalkulieren; die Rückführung des Kapitals kann steuereffizient geplant und durchgeführt werden;
- letztlich werden die Verwaltungskosten nach Beendigung des Schemes erheblich reduziert, so daß, selbst wenn eine Liquidation nicht gewünscht wird, die Aufrechterhaltung der Gesellschaft ohne großen Aufwand möglich ist.

b) Versicherte

Die wesentlichen Vorteile eines Solvent Scheme of Arrangement für die Versicherten¹⁴ liegen darin, daß

- Zahlungen (mindestens Teilzahlungen) an den Versicherten erheblich schneller erfolgen können als etwa im Rahmen eines Konkurses oder bei weiterer Abwicklung;
- das Risiko eines Auseinanderdriftens von Verbindlichkeiten und Forderungen zuungunsten der Versicherten entscheidend vermindert werden kann;
- Schadenzahlungen unter Umständen früher geleistet werden, als nach dem Versicherungsvertrag zwingend notwendig, da entsprechende Einigungen getroffen werden müssen, um den vorgesehenen Zeitrahmen einzuhalten;
- Kosten für die Administration eines Solvent Scheme in aller Regel geringer sein werden, als für die Durchführung eines Konkurses oder bei weiterer Abwicklung, was naturgemäß die sonstigen Zahlungsverpflichtungen entsprechend weniger belastet;
- weitere Kosten, wie etwa Gerichts- und Vollstreckungskosten etc. wegfallen;
- zwingende Regelungen für ein Konkursverfahren im Interesse aller Beteiligten und somit vor allem zugunsten der Versicherten abgewandelt oder ausgeklammert werden können.

6. Fazit

Trotz der für den Shareholder bestehenden Möglichkeit einer endgültigen Haftungsbefreiung kann und darf ein Solvent Scheme kein Weg sein, den Shareholdern eine Flucht aus der Verantwortung zu ermöglichen, nur um eingesetztes Kapital

zurückzuführen. Um der eingangs angesprochenen Interessenkollision zwischen der Scheme-Gesellschaft und den Versicherten zu begegnen, müssen zunächst sämtliche rechtsgültigen Ansprüche der Versicherten in voller Höhe befriedigt werden, bevor den Shareholdern ihr dann verbliebenes Kapital zur freien Verfügung steht. Dieses Interesse der Shareholder sollte durch einen verbindlichen Zeitpunkt geschützt werden, der sicherstellt, daß nach diesem Zeitpunkt keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden können.

In diesem Sinne kann das Solvent Scheme of Arrangement als ein Schritt in eine wohlüberlegte und sorgfältig geplante Haftungsbeendigung gesehen werden. Es handelt sich nicht notwendigerweise um die einzig wahre Lösung, aber sicherlich um eine für alle Seiten faire Möglichkeit, Versicherungsverhältnisse mit bindender Wirkung für alle Beteiligten endgültig zu beenden.

Die Zukunft wird zeigen, inwieweit das Solvent Scheme of Arrangement im Hinblick auf eine endgültige Abwicklung und anschließende Liquidation von Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaften in England verstärkt akzeptiert werden wird. In Anbetracht der zu erwartenden, zunehmenden Geschäftseinstellung von kleineren und mittleren Gesellschaften in Kontinentaleuropa wird man sich sicherlich weiterhin überlegen müssen, ob und in welcher Form die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen es ermöglichen, ein Solvent Scheme auch in Frankreich, Spanien, Deutschland, Italien oder anderen europäischen Ländern¹⁵ anzuwenden.

¹⁴ Vgl. auch: Evans, A better deal for creditors?, in: Business Insurance, 12. April 1993, S.2 ff; Clifford Chance, Troubled insurance companies in the London market - getting the best deal for creditors, March 1995, S.14 ff.

¹⁵ Zu entsprechenden Verfahren in den USA vgl.: Hand, Power Arrangement, in: Reinsurance May 1993, S.30; Stone, Battle of the best guess, in: Reinsurance May 1998, S.21.